

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Mittagsbetreuung**

**an der Grund- und Mittelschule Haimhausen**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benützung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung für die Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 5  
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt geregelt:

Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag jeweils nach Unterrichtsende

Kosten pro Monat bei Betreuung bis 14:00 Uhr / 14:30 Uhr:

1 Tag / Woche	30,00 €
2 Tage / Woche	60,00 €
3 Tage / Woche	90,00 €

4 Tage / Woche	120,00 €
5 Tage / Woche	140,00 €
Tageskind	12,50 €

Kosten pro Monat bei Betreuung bis 15:30 Uhr:

1 Tag / Woche	40,00 €
2 Tage / Woche	70,00 €
3 Tage / Woche	100,00 €
4 Tage / Woche	130,00 €
5 Tage / Woche	150,00 €
Tageskind	15,00 €

Kosten pro Monat bei Betreuung bis 16:00 Uhr:

1 Tag / Woche	50,00 €
2 Tage / Woche	80,00 €
3 Tage / Woche	110,00 €
4 Tage / Woche	140,00 €
5 Tage / Woche	160,00 €
Tageskind	17,50 €

Kosten pro Monat bei Betreuung bis 17:00 Uhr:

1 Tag / Woche	60,00 €
2 Tage / Woche	90,00 €
3 Tage / Woche	120,00 €
4 Tage / Woche	150,00 €
5 Tage / Woche	170,00 €
Tageskind	20,00 €

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(3) Für die Betreuung in den Ferien wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 € je Betreuungstag erhoben. Die Ferienbetreuung findet unter der Voraussetzung, dass verbindliche Anmeldungen von mindestens 8 Kindern vorliegen statt.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen wird jeweils am 5. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

In den Monaten August und September wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 8 Gebührenermäßigung**

(1) Soweit sämtlichen Gebührenschuldnerin die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von demjenigen Gebührenschuldner auszugehen, der zur Entrichtung der Gebühren am ehesten in der Lage ist.

(2) Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigung über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

## **§ 9 Geschwisterermäßigung**

(1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Kindergarten-Jahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

(2) Die Geschwisterermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, wenn

- zumindest zwei Kinder aus der Familie die Mittagsbetreuung der Gemeinde Haimhausen besuchen

oder

- zumindest ein älteres Kind aus der Familie eine kostenpflichtige nachschulische Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen besucht (z.B. Hort).

(3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt 25 v.H. der Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.

(5) Für das Verpflegungsgeld wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Haimhausen für die Einrichtung „Mittags- mit Hausaufgabenbetreuung an der Grund- und Hauptschule Haimhausen“ vom 31.07.2019 außer Kraft.

Haimhausen, den 18.12.2019



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

